

# Hygienekonzept

des

## Helene-Lange-Gymnasiums



Liebe Schüler\*innen, liebe Eltern,

auf Grundlage der bestehenden Corona-Schutzmaßnahmen und -vorgaben haben wir ein Hygienekonzept entwickelt, das beim Schulbesuch vor Infektionen schützen soll. Dazu ist allerdings eine strikte Einhaltung der Regeln und Maßnahmen notwendig.

### Gliederung

<b>1. Schulgebäude</b>	<b>2</b>
1.1 Betreten des Schulgebäudes zu Schulbeginn und nach den Pausen	2
1.2 Allgemeine Regeln im Schulgebäude	2
<b>2. Besondere Maßnahmen</b>	<b>3</b>
2.1 Persönliche Maßnahmen	3
2.2 Mund-Nase-Bedeckungen im Unterricht, Schutz von Risikogruppen	3
2.3 Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern	4
2.4 Corona-Testung an den Schulen	4
<b>3. Unterricht</b>	<b>5</b>
3.1 Lernen auf Distanz	5
3.2 Musikunterricht	5
3.3 Sportunterricht	5
<b>4. Räume</b>	<b>6</b>
4.1 Unterrichtsräume	6
4.2 SV-Raum	6
4.3 Pausenhalle	6
4.4 Cafeteria	6
<b>5. Sitzordnungen</b>	<b>7</b>
5.1 Klassen im Klassenverband	7
5.2 Kurse in der Sek 1 und in der Sek 2	7

# 1. Schulgebäude

## 1.1 Betreten des Schulgebäudes zu Schulbeginn und nach den Pausen

- Ziel der Regelungen ist es, den Kontakt von Schülergruppen verschiedener Jahrgangsstufen bzw. Klassen zu verhindern und Ansammlungen von Personen im Gebäude z.B. vor Unterrichtsräumen zu vermeiden. Hierzu werden Regelungen sowohl zur räumlichen als auch zur zeitlichen Trennung getroffen.
- Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 1 wird für jede Jahrgangsstufe jeweils ein Bereich auf dem Schulhof zugewiesen, auf dem sie sich aufhalten dürfen. Eine Markierung im Bereich mit der jeweiligen Stufenzahl (5-9) macht dies deutlich (vgl. Bild).
- Jeweils fünf Minuten vor Beginn der Unterrichte (1.Std. 8.05 Uhr, 3.Std. 9.50 Uhr, 5.Std. 11.40 Uhr, 7.Std. 13.35 Uhr, 8.Std. 14.05 Uhr) halten sich die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 1 klassen- bzw. kursweise in den zugewiesenen Bereichen auf, werden auf dem Schulhof abgeholt und zum Unterrichtsraum begleitet.
- Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 2 begeben sich selbstständig zu den Fachräumen. Sie haben einen um fünf Minuten nach hinten verschobenen Unterrichtsbeginn (1. Std. 8.15 Uhr, 3. Std. 10.00 Uhr, 5. Std. 11.50 Uhr, 7. Std. 13.45 Uhr), entsprechend enden die Unterrichtsstunden auch fünf Minuten später.
- Für alle am Schulbetrieb beteiligte Personen gelten natürlich auch außerhalb des Unterrichts in den Pausen die allgemeinen Regeln, die weiter unten beschrieben sind.
- Mit Betreten des Schulgeländes besteht die Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen. Diese darf auf dem Schulhof kurzzeitig abgenommen werden, um zu Essen oder zu Trinken.
- An den zentralen Eingängen zur Schule stehen Desinfektionsspender bereit, die zur Desinfektion der Hände genutzt werden. In den Fachräumen befinden sich Waschbecken mit Seife- und Papierhandtuchspendern, die zur Handdesinfektion z.B. vor dem Essen genutzt werden.



## 1.2 Allgemeine Regeln im Schulgebäude

- Ein Mindestabstand von 1,5 m soll, wann immer möglich, eingehalten werden. In bestimmten Situationen (z. B. in Unterrichtsräumen) ist jedoch eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m nicht oder schwer umsetzbar. Deshalb sind hier, abweichend von den allgemeinen Hygieneregeln, keine Mindestabstände routinemäßig einzufordern.
- Aufgrund der Abstandsregelungen dürfen sich im Sekretariat (Raum 217) und im Oberstufenbüro (Raum 214) maximal fünf Personen aufhalten. Absprachen von Schüler\*innen und Lehrkräften sind auf den Fluren insbesondere vor dem Lehrerzimmer nicht zulässig; diese müssen entweder nach Unterrichtsende im Fachraum oder digital erfolgen.

- Es besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für alle Schüler\*innen sowie für alle weiteren Personen ebenfalls eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.
- Bei Auftreten einer mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomatik (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns) dürfen betroffene Personen die Schule nicht betreten. Eine unverzügliche Information darüber hat an die Schulleitung zu erfolgen.
- Schüler\*innen, die im Schulalltag COVID-19-Symptome aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen.
- Ebenso sind Schüler\*innen, die wissentlich und grob gegen die Hygieneregeln der Schule verstoßen, von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen.
- Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten empfohlen. Smartphones dürfen hierzu außerhalb von Prüfungssituationen, im lautlosen Zustand mitgeführt werden.

## **2. Besondere Maßnahmen**

### **2.1 Persönliche Maßnahmen**

- Begrüßungsrituale mit körperlicher Nähe, Umarmungen, Händeschütteln und direktem Hautkontakt (z. B. Begrüßung mit Fäusten) sind zu unterlassen.
- Die Hände sind regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang zu waschen (siehe: <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>).
- Mit den Händen ist das Gesicht, insbesondere sind die Schleimhäute nicht zu berühren, d. h. nicht an den Mund, an die Augen und an die Nase fassen.
- Vor dem Essen sind die Hände gründlich zu waschen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türgriffe oder Treppengeländer sind möglichst nicht anzufassen.
- Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen ist größtmöglicher Abstand zu halten und sich am besten wegzudrehen.

### **2.2 Medizinische Masken im Unterricht, Schutz von Risikogruppen**

- Das Tragen von medizinischen Masken oder FFP2/KN95-Masken ist ein wichtiger Baustein, um Risikogruppen zu schützen und zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus beizutragen.
- Es besteht im Unterricht für alle Schüler\*innen sowie für alle weiteren Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Sie gilt für Schüler\*innen grundsätzlich auch auf den festen Sitzplätzen in den Unterrichts- und Kursräumen.
- Darüber hinausgehende Ausnahmen, zum Beispiel aus medizinischen Gründen oder auf Grund einer Beeinträchtigung, sind möglich.

### 2.3 Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern

- Grundsätzlich sind Schüler\*innen verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht.
- Für Schüler\*innen mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schüler\*innen.
- Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schüler\*innen müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.
- Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch das Lernen auf Distanz. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

### 2.4 Corona-Testung an den Schulen

- Es wird am Helene-Lange-Gymnasium weiterhin von Montag bis Donnerstag zweimal wöchentlich getestet. Für die Schülerinnen und Schüler finden die Selbsttests unter der Aufsicht des schulischen Personals statt. Schüler\*innen der Oberstufe dokumentieren ihre Testung im Entschuldigungsformular.
- An den wöchentlich zwei Coronaselbsttests nehmen alle Schüler\*innen Lehrkräfte und das sonstige an der Schule tätige Personal teil.
- Für die Schüler\*innen werden die Coronaselbsttests ausschließlich in der Schule durchgeführt. Es ist nicht zulässig, sie den Schüler\*innen nach Hause mitzugeben.
- Wer einen höchstens 48 Stunden alten Negativtest einer anerkannten Teststelle vorlegt, zum Beispiel eines Testzentrums des öffentlichen Gesundheitsdienstes, muss nicht am Selbsttest teilnehmen.
- Ähnliches gilt für Genesene. Sie müssen eine Genesenenbescheinigung vom Gesundheitsamt selbst oder vom Hausarzt der Schule vorlegen und sind dann für maximal 6 Monate nach überstandener Erkrankung von der Testpflicht befreit.
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter schließt Personen, die nicht getestet sind, vom Schulbetrieb (in Form des Präsenzbetriebes bzw. der pädagogischen Betreuung) aus.
- Die Schule weist die Eltern nicht getesteter Schüler\*innen auf ihre Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW) und die Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg hin. Nicht getestete Schüler\*innen haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.
- Die Schulleitung weist Personen mit positivem Testergebnis auf ihre Rechtspflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest hin und informiert das Gesundheitsamt. Die betroffene Person muss von der Teilnahme am (Präsenz-)Schulbetrieb bzw. der Notbetreuung ausgeschlossen werden. Sie muss sich in der Folge in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test unterziehen und kann erst nach Vorlage eines negativen Ergebnisses wieder am Schulbetrieb teilnehmen.
- Die Schule gewährleistet – soweit erforderlich - die Aufsicht über die in der Schule positiv getesteten Schüler\*innen, bis die Eltern sie dort abholen oder von einer beauftragten Person abholen lassen.

## **3. Unterricht**

### **3.1 Lernen auf Distanz**

- Im Schuljahr 2020/2021 soll der Schul- und Unterrichtsbetrieb in Nordrhein-Westfalen wieder möglichst vollständig im Präsenzunterricht stattfinden.
- Sollte Präsenzunterricht auch nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten wegen des weiterhin notwendigen Infektionsschutzes oder deshalb nicht vollständig möglich sein, weil Lehrkräfte dafür nicht eingesetzt werden können und kann auch kein Vertretungsunterricht erteilt werden, findet Lernen auf Distanz statt.
- Lernen auf Distanz ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler\*innen gleichwertig. Schüler\*innen erfüllen ihre Schulpflicht auch durch Teilnahme am Lernen auf Distanz.
- Die Schulleitung richtet das Lernen auf Distanz auf der Grundlage eines pädagogischen und organisatorischen Plans ein. Lernen auf Distanz wird am HLG im Regelfall digital erteilt.
- Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Lernen auf Distanz vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schüler\*innen. Klassenarbeiten finden in der Regel im Präsenzunterricht statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für das Lernen auf Distanz geeignete Formen der Leistungsbewertung möglich.

### **3.2 Musikunterricht**

- Der schulische Musikunterricht findet im Schuljahr 2020/2021 in seinen unterschiedlichen Ausprägungen statt.
- Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist vorerst nicht gestattet. Beim gemeinsamen Singen außerhalb von geschlossenen Räumen sowie bei der Verwendung von Blasinstrumenten sind die jeweils aufgeführten Sonderregelungen der CoronaSchVO zu beachten.

### **3.3 Sportunterricht**

- Sportunterricht kann an Schulen im durchgängigen Präsenzbetrieb bei Beachtung der einschlägigen Hygienevorgaben wieder grundsätzlich erteilt werden. Allerdings findet dieser in der Regel im Freien statt.
- Findet Sportunterricht in Ausnahmefällen in der Sporthalle statt, besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; intensive ausdauernde Belastungen in Sporthallen sind unzulässig.
- Sportarten, die problematisch hinsichtlich der Abstandsregelung sind, werden vermieden, hier werden von den Lehrkräften diesbezüglich geeignete Inhalte ausgewählt.
- Bezüglich der Umkleiden werden Maßnahmen getroffen, den Abstand zu gewährleisten.
- Aufgrund der Abstandsregelung ist der Schwimmunterricht zunächst nicht möglich, da die Räumlichkeiten gleichzeitig auch von anderen Schulen genutzt werden.

## 4. Räume

### 4.1 Unterrichtsräume

Wie Ihnen und Euch bekannt ist, existiert am HLG ein Fachraumprinzip, so dass die einzelnen Räume mit Materialien der jeweiligen Fächer ausgestattet sind. Dies beinhaltet auch Lehrbücher, so dass die Schultaschen der Kinder entlastet werden. Dieses Fachraumprinzip bleibt bestehen.

- In den Fachräumen befinden sich für die Schüler\*innen 15 Doppeltische, in den kleineren Räumen (etwa im K-Trakt) entsprechend weniger Tische. Die vorhandenen Tische sind als Einzeltische gestellt, so wie wir es aus Klausuren und Klassenarbeiten kennen und sollen NICHT verschoben werden, so dass die maximal möglichen Abstände zwischen den Tischen erhalten bleiben. Auch die Tisch-Anzahl ist nicht zu verändern.
- Die Schüler\*innen bilden Zweierteams mit festen Partnern, mit denen sie in allen Unterrichtsstunden den Tisch teilen, also z.B. auch in Differenzierungs- oder Religionskursen. So wird die Anzahl der engeren Kontaktpersonen minimiert.
- Die Fachlehrkraft dokumentiert die Sitzordnung und achtet auf Einhaltung der Vorgaben.
- Alle Fachräume sind mit Waschbecken, Seife und Handtüchern sowie Desinfektionsmitteln ausgestattet, die von den Schüler\*innen genutzt werden können.
- Die Fachräume werden möglichst dauerhaft gelüftet, sodenn dies die Witterungslage erlaubt. Dies bedeutet für alle Beteiligten, angemessene Kleidung zu tragen. Dies bedeutet konkret:
  - Stoßlüften möglichst dauerhaft, mindestens alle 20 Minuten,
  - Querlüften wo immer es möglich ist und
  - Lüften während der gesamten Pausendauer.

### 4.2 SV-Raum

- Der SV-Raum darf nur mit Maske und geöffneten Türen genutzt werden.
- Es dürfen sich maximal 6 Personen gleichzeitig in diesem Raum aufhalten.

### 4.3 Pausenhalle

- In den Pausen ist der Aufenthalt nicht gestattet. Der Durchgang zur Cafeteria ist jederzeit möglich. Speisen und Getränke müssen aber auf dem Schulhof im Freien verzehrt werden.

### 4.4 Cafeteria

- Die Cafeteria ist bis zu den Sommerferien geschlossen
- Sie wird lediglich montags bis donnerstags zur Testung der Oberstufenschüler\*innen genutzt.

## 5. Sitzordnungen

- Die vorgegebenen Sitzordnungen stehen fest und dürfen nicht geändert werden.
- Partnerarbeiten mit dem festen Tischnachbarn sind möglich, Gruppenarbeiten leider nicht.

### 5.1 Klassen im Klassenverband

- Der bzw. die Klassenlehrer\*in legt die Sitzordnung der Schüler\*innen seiner/ihrer Klasse, die im Klassenverband unterrichtet wird jeweiligen Raum fest und dokumentiert diese Sitzordnung, die dann bis zu den Weihnachtsferien nicht mehr verändert wird.
- Die Dokumentation ist schriftlich anzufertigen, Formblätter mit Sitzplänen in 3er und 4er Reihen stehen auf Logineo zum Download zur Verfügung. Die Dokumentation wird in DREI Exemplaren angefertigt und wie folgt verteilt:
  - Sitzordnung (1. Exemplar in Papierform) in das Sekretariat geben, damit es hochgeladen werden kann.
  - Sitzordnung (2. Exemplar) verbleibt im Klassenbuch für die Fachlehrer\*innen, die die Klasse in den anderen Räumen bitte nach der gleichen Sitzordnung unterrichten
  - Sitzordnung (3. Exemplar) verbleibt bei der Klassenleitung zuhause, die ggfs. aus pädagogischen Gründen Änderungen an dieser Sitzordnung vornehmen kann. Diese Änderungen gelten dann auch für die Fachlehrer\*innen werden mit Angabe des Gültigkeitsdatums erneut nach demselben Verfahren dokumentiert.

### 5.2 Kurse in der Sek 1 und in der Sek 2

Hier legt die Kurs-Lehrkraft die Sitzordnung verbindlich fest und dokumentiert dies entsprechend:

- Die Dokumentation ist schriftlich anzufertigen, Formblätter mit Sitzplänen in 3er und 4er Reihen stehen auf Logineo zum Download zur Verfügung. Die Dokumentation wird in DREI Exemplaren angefertigt und wie folgt verteilt.
  - Sitzordnung (1. Exemplar in Papierform) in das Sekretariat geben, damit es hochgeladen werden kann.
  - Sitzordnung (2. Exemplar) verbleibt im Kursheft für die Kurslehrkraft, die ggfs. aus pädagogischen Gründen Änderungen an dieser Sitzordnung vornehmen kann. Diese Änderungen werden mit Angabe des Gültigkeitsdatums erneut nach demselben Verfahren dokumentiert.
  - Sitzordnung (3. Exemplar) geht an die Klassenleitungen bzw. Stufenleitungen der beteiligten Klassen bzw. Jahrgänge zu deren Kenntnisnahme und verbleibt zuhause.
- In der Sek 1 sollen möglichst dieselben Sitznachbarn wie im Klassenunterricht nebeneinander sitzen. Sollten im Ausnahmefall Änderungen notwendig werden, müssen alle drei „Instanzen“ informiert werden.
- Sollte für eine Lerngruppe der nach Plan zugewiesene Raum zu klein erscheinen, sind zunächst die Stundenplaner anzusprechen. Ein eigenständiges Ändern der Tischanzahl oder der Stellordnung ist nicht vorgesehen.

**Wir hoffen und wir wünschen uns, dass die getroffenen Regelungen zum Schutze aller in der Schule tätigen Personen sorgfältig und gewissenhaft umgesetzt werden.**